

Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Gesundheitspolitik, Sekretariat  
3003 Bern

3. März 2014 / GM

## Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (GesBG) Stellungnahme Schweizer Physiotherapie Verband physioswiss

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann, sehr geehrter Herr Bundesrat Berset

Wir schätzen die Gelegenheit, zum oben erwähnten Vorentwurf eines Bundesgesetzes über die Gesundheitsberufe Stellung nehmen zu können.

### 1. Allgemeines

physioswiss begrüsst die Schaffung eines Gesundheitsberufegesetzes als Grundlage für die Sicherstellung einer hohen Qualität der Ausbildung und der zielgerichteten Berufsausübung in den nicht-universitären Gesundheitsberufen. Grundsätzlich beurteilen wir den Vorentwurf positiv und unterstützen die Priorität, die der Patientensicherheit und der allgemeinen Versorgungsqualität eingeräumt wird. Die Akkreditierung der Bachelorstudiengänge, die Definition der Ausbildungsstufen und die Regelung der Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse erachten wir ebenfalls als sehr wichtig. Auch die Regelung der privatwirtschaftlichen Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung unterstützen wir.

Angesichts der zukünftigen gesundheitspolitischen Herausforderungen und der mit hoher Priorität zu gewichtenden interdisziplinären Zusammenarbeit sind wir erstaunt, dass die Regelungen zu einem Register der Gesundheitsberufe nur noch als Vorschlag im erläuternden Bericht erscheinen, deren Notwendigkeit im Rahmen der Vernehmlassung abgeklärt wird. **Der Schaffung eines nationalen Berufsregisters räumt physioswiss höchste Priorität ein!** Für die Patientensicherheit wie auch für die interdisziplinäre Zusammenarbeit der verschiedenen Berufsgruppen ist ein transparentes, jederzeit einsehbares Berufsregister für die nicht-universitären Gesundheitsberufe unerlässlich. Mit der stetig steigenden Mobilität der Akteure kann der Patientensicherheit und der interdisziplinären Zusammenarbeit nur Rechnung getragen werden, wenn schweizweit eine verlässliche Datenbank der Leistungsträger im Gesundheitswesen zur Verfügung steht. Ein nationales Register entspricht zudem vollumfänglich dem Grundgedanken des zukünftigen GesBG.

## Stellungnahmen im Einzelnen

### 2. Berufsbezeichnung und Titelschutz

#### **Artikel 2 Gesundheitsberufe**

physioswiss befürwortet, dass in Artikel 2 die Gesundheitsberufe abschliessend benannt werden und Änderungen und/oder Ergänzungen einer Gesetzesänderung bedürfen.

#### **Artikel 2, Absatz 2 (neu)**

Im vorliegenden Vorentwurf zum GesBG werden die Berufsbezeichnungen klar erwähnt und die Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen der Bachelorstudiengänge benannt. Um die Patientensicherheit zu gewährleisten und die Qualität zu sichern, müssen auch die Berufsbezeichnungen gesetzlich geschützt werden. Der Titelschutz erschwert Täuschungen und ermöglicht Konsumenten und Konsumentinnen jederzeit, schnell und eindeutig zwischen qualifizierten und unqualifizierten Anbietern von Dienstleistungen zu unterscheiden. Deshalb schlagen wir eine Präzisierung im Gesetz vor:

#### **Artikel 2, Absatz 2 neu:**

*„Nur Personen, die eine in der Schweiz anerkannte Ausbildung im entsprechenden Berufsfeld absolviert haben oder einen gleichwertigen ausländischen Berufsabschluss nachweisen können, dürfen die in diesem Gesetz über die Gesundheitsberufe verankerte Berufsbezeichnung tragen.“*

### 3. Regelung der Masterstufe im Gesundheitsberufegesetz

Im erläuternden Bericht wird dargelegt, dass eine Reglementierung der Masterstufe sinnvoll ist, wenn der Patientenschutz und die Sicherung der Gesundheitsversorgung eine Bewilligungspflicht der entsprechenden privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit verlangen.

Die Berufsausübungsbewilligung der in Art. 2 GesBG erwähnten Gesundheitsberufe wird mit dem Abschluss auf Bachelorstufe erteilt. Dies soll auch zukünftig gelten. Mit den auf Stufe Master zusätzlich erlangten Kompetenzen wird keine neue Berufsbezeichnung erteilt. Das angestammte Berufsfeld bleibt auch bei Absolventen und Absolventinnen der Masterstufe die Basis zur Berufsausübung.

Absolventen und Absolventinnen einer Masterstufe erwerben umfassende Expertise im Berufsfeld wie auch die Fähigkeit, aufgrund von wissenschaftlichen Erkenntnissen und veränderten Patientenbedürfnissen die Berufspraxis weiterzuentwickeln. Die Stufe Master bietet die Möglichkeit, neue innovative Rollen über das angestammte Berufsfeld hinaus wahrzunehmen und trägt dadurch massgeblich zur Weiterentwicklung der jeweiligen Berufe bei. Um diese für die interdisziplinäre Zusammenarbeit sehr wichtige Entwicklung zu unterstützen, befürwortet physioswiss die gesetzliche Verankerung des Masterabschlusses.

*physioswiss beantragt folgende Änderung bzw. Ergänzung:*

#### **Artikel 5** Berufsspezifische Kompetenzen

**Alt:** *„Der Bundesrat regelt unter Mitwirkung der Fachhochschulen und der betroffenen Organisationen der Arbeitswelt die berufsspezifischen Kompetenzen, die die Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudienganges aufweisen müssen.“*

**Neu:** *„Der Bundesrat regelt unter Mitwirkung der Fachhochschulen und der betroffenen Organisationen der Arbeitswelt die berufsspezifischen Kompetenzen, die die Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudienganges aufweisen müssen.“*

*Die zusätzlichen spezifischen Kompetenzen, die Absolventinnen und Absolventen eines Masterstudienganges mitbringen, werden ebenso benannt.“*

#### **4. Privatwirtschaftliche Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung**

##### **Artikel XY...(neu)**

Im Kapitel 3 (Regelung der Masterstufe im Gesundheitsberufegesetz) betonen wir, dass die Berufsbefähigung in den im Vorentwurf GesBG unter Artikel 2 genannten Berufen auf Stufe Bachelor erteilt werden soll. Aus Gründen der Rechtssicherheit beantragt physioswiss einen zusätzlichen Artikel, der dies regelt:

**Neu:** *„Die Voraussetzung für die privatwirtschaftliche Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung ist ein anerkannter Abschluss im jeweiligen Berufsfeld auf Niveau Bachelor. Für den Bereich der Pflege kann das Niveau HF ausreichend sein.“*

##### **Artikel 14 Absatz 3**

Die in Artikel 14 Absatz 3 beschriebene Möglichkeit, dass Inhaberinnen und Inhaber einer kantonalen Bewilligung ihren Beruf während längstens 90 Tagen pro Kalenderjahr auch in einem anderen Kanton privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung ausüben dürfen, verletzt ohne Notwendigkeit die Zuständigkeit der Kantone zu stark. physioswiss beantragt deshalb die Streichung dieses Absatzes.

##### **Artikel 15b**

Die Sicherstellung hoher Qualität in den Gesundheitsberufen setzt voraus, dass der Fokus des „lebenslangen Lernen“ nicht nur auf allgemeines Lernen zielt. Weiterbildung muss auch auf die Berufsfelder bezogen ein Thema sein.

**Alt:** *„b. Sie vertiefen und erweitern ihre Kompetenzen kontinuierlich durch lebenslanges Lernen.“*

**Neu:** *„b. Sie vertiefen und erweitern ihre Kompetenzen kontinuierlich durch berufliche formale und nicht-formale Weiterbildung und lebenslanges Lernen.“*

## 5. Aktives Berufsregister

Wie bereits in der Einleitung dargelegt, erachtet physioswiss die Schaffung eines nationalen Registers für die vom Gesetz geregelten Gesundheitsberufe als unerlässlich.

Nur ein zentrales, auf Bundesebene geführtes Berufsregister kann die notwendige Transparenz für die Patientensicherheit, den allgemeinen Zugang für in- und ausländische Stellen sowie die Informationen zu statistischen Zwecken garantieren. Die Mobilität der Akteure im Gesundheitswesen verlangt nach einer zentralen Datenbank, auch wenn die Hoheit der Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung auf Kantonebene angesiedelt ist.

In Artikel 13, 17 und 19 des Vorentwurfs GesBG werden den Kantonen gegenseitige Informationspflichten auferlegt. Eine qualitative Handhabung des Austauschs ist nur möglich, wenn Zugang zu notwendigen Daten jederzeit transparent in einem aktuellen, aktiven Register besteht.

Für universitäre Medizinalberufe besteht bereits heute ein solches Register. Im Rahmen der Regelung der nicht-universitären Gesundheitsberufe muss es oberste Priorität sein, auch ein Register für die neu zu reglementierenden Berufe zu schaffen. Das Ziel muss sein, das MedReg und das zukünftige Register, welches im Rahmen des GesBG geschaffen werden muss, zusammenzuführen.

**physioswiss beantragt, der Schaffung eines vom Bund geführten Registers der nicht-universitären Gesundheitsberufe oberste Priorität einzuräumen.**

Für Fragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

physioswiss

Roland Paillex  
Präsident

Bernhard Kuster, Dr. oec. publ.  
Generalsekretär

### **Beilagen:**

Fragen zum 5. und 6. Kapitel des erläuternden Berichts